

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Stadt Edenkoben

vom 10. Juli 1975

mit Änderung vom

- 5. Juli 2001

S a t z u n g

~~Aufgehoben/Geändert durch~~
Satzung vom 05.02.07

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der ~~Ortsgemeinde~~ Stadt E d e n k o b e n

in der Verbandsgemeinde Edenkoben

vom 10. Juli 1975

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt ^{oder das Grundwasser verunreinigt} werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen, es sei denn zu forstwirtschaftlichen Zwecken,
9. auf betonierten und asphaltierten Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

(2) Überbrückungen von Gräben und Entwässerungsanlagen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung und werden nur wideruflich erteilt.

§ 9

Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und § 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM/geahndet werden.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz. ^{520.-EUR}

§ 10

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

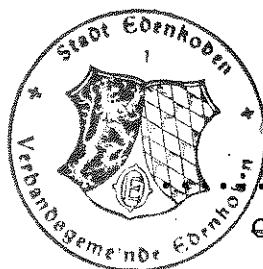
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Edenkoben, den 10. Juli 1975



[Handwritten Signature]
Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Stadt E D E N K O B E N vom 05. Juli 2001

Der Stadtrat Edenkoben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 10. Juli 1975

In § 9 Abs. 1 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „520,00 EUR“ ersetzt.

Artikel II Änderung der Friedhofssatzung vom 20. Januar 1987 mit Änderung vom 15.02.1996

(auf Grund des Bestattungsgesetzes)

In § 31 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel III Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 22. Oktober 1975

(auf Grund des § 17 Landesstraßengesetz)

In § 12 Abs. 1 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „520,00 EUR“ ersetzt.

Artikel IV Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages B (Kurbeitrag) vom 17. März 1992

(auf Grund des § 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz)

In § 12 Abs. 3 (Geldbuße) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „520,00 EUR“ ersetzt.

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Edenkoben, den 05. Juli 2001



A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Werner Kastner
Stadtbürgermeister